STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte/r: Stadtmarketing Beckum

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Meyer
Telefon: 02521 29-415

2011/0041
öffentlich

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

Beratungsfolge:

13.04.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 Ladenöffnungsgesetz NRW in Verbindung mit § 27 Ordnungsbehördengesetz NRW.

Erläuterungen

Für die Regelungen zum Ladenschluss ist das Ladenöffnungsgesetz des Landes NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006 einschlägig. Das Gesetz dient der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (§ 1 Satz 1 LÖG NRW). In § 5 LÖG NRW führt das Gesetz unmittelbar Verkaufsstellen auf, die landesweit an Sonn- und Feiertagen unter näher geregelten Voraussetzungen geöffnet sein dürfen.

Das LÖG NRW bietet des Weiteren in § 6 Absatz 1 LÖG NRW die Möglichkeit, Verkaufsstellen an jährlich maximal vier Sonntagen für die Dauer von höchstens fünf Stunden zu öffnen. Gemäß § 6 Absatz 4 LÖG NRW ist die Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde befugt, diese vier Sonntage durch Erlass einer Verordnung frei zu geben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass an den übrigen gesetzlichen Feiertagen eine Freigabe erfolgen kann.

Mit Beschluss vom 13. Juli 2010 hat der Rat der Stadt Beckum die ihm zur Verfügung stehende Möglichkeit zur Festsetzung in Gestalt einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen genutzt. Sowohl Gewerbeverein Beckum e.V, Gewerbeverein Neubeckum e.V. als auch die Stadtmarketing GmbH waren bei der Bestimmung der Termine – teils initiativ – beteiligt.

Der Gewerbeverein Beckum e.V. hat nunmehr die Stadt Beckum gebeten, die bisherige Verordnung für den Stadtteil Beckum dahingehend zu ändern, dass anstelle des in der gegenwärtig gültigen Verordnung bestimmten Sonntags, welcher dem 25. April am nächsten liegt (Markus-Kirmes), nun der 08. Mai 2011 und anstatt des 2. Adventssonntags nun der 4. Adventssonntag als verkaufsoffener Sonntag freigegeben wird.

Nach Abstimmung mit den Gewerbevereinen Beckum e.V und Neubeckum e.V. und im Einvernehmen mit der Stabsstelle Stadtmarketing sollen die weiteren bisherigen verkaufsoffenen Sonntage beibehalten werden.

Um die Terminänderungen vornehmen zu können, bedarf es zwingend einer Anpassung der ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 LÖG NRW.

Zur Durchführung des beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntags am 08.05.2011, ist es erforderlich, den entsprechenden Beschluss unter Verzicht auf einer Beratung im Haupt- und Personalausschuss in der Sitzung des Rates am 14.04.2011 zu fassen.

Anlage/n:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.